

Fachgebiet

Sturmversicherung

Thema

**Unmittelbare Einwirkung des Sturms auf versicherte Sachen
Wasserschaden infolge eines durch Sturm beschädigten Plastikschwimmbekens
Elementargefahr „Überschwemmung“ wegen Witterungsniederschlägen**

Grundlagen

In der Sachversicherung sind **Sturmschäden** in der Regel nur dann versichert, wenn eine **unmittelbare Einwirkung des Sturms** auf versicherte Sachen stattfindet (vgl. § 4 Abs. 1 a VGB 88; § 8 Abs. 2 a VHB 2000). Eine solche unmittelbare Einwirkung ist nach der Rechtsprechung gegeben, wenn der Sturm die zeitlich letzte Ursache des Sachschadens ist, wobei die Mitursächlichkeit ausreicht (vgl. OLG Saarbrücken, VersR 2006, 1335; OLG Köln, NJW-RR 2003, 167; OLG Düsseldorf, VersR 1984, 1035; OLG Frankfurt am Main, r+s 2004, 417; OLG Saarbrücken, VersR 2010, 624).

Aktuelles

Der Österreichische OGH hat in einem Urteil vom 31.08.2011 (VersR 2012, 883) eine unmittelbare Einwirkung des Sturms auf eine versicherte Sache verneint, wenn Schäden dadurch entstanden sind, dass Wasser eines Kunststoff-Swimmingpools auslief, weil infolge von Sturm herumgewirbelte Zweige die Außenhaut des Kunststoffschwimmbekens beschädigt hatten. Das Gericht führt aus, das **Naturereignis „Sturm“** habe hier nur auf einem **Umweg** zu einem **Sachschaden an versicherten Sachen** geführt. Der Schaden sei nicht durch eine unmittelbare Einwirkung des Sturms entstanden. Vielmehr sei das Wasser deshalb ausgetreten, weil eine Beschädigung an der Poolhaut, mag diese auch durch einen durch den Wind herumgewirbelten Gegenstand entstanden sein, eingetreten sei. Der Wind sei damit weder die einzige noch die letzte Schadenursache gewesen.

Bezüglich eines Versicherungsschutzes aus der ebenfalls versicherten **„Elementargefahr Überschwemmung“** stellt das Gericht fest, hier seien nicht jegliche Wasserschäden aufgrund von Naturereignissen versichert, sondern nur diejenigen, welche von Witterungsniederschlägen verursacht werden. Da Hauptursache des Schadens jedoch das Wasser aus dem Swimmingpool war und nicht feststeht, dass die zur gleichen Zeit herrschenden Witterungsniederschläge (allein) ausschlaggebend für den Wasserschaden war (Wassereintritt im Keller), könne auch kein Versicherungsfall in der Elementarschadenversicherung festgestellt werden.